

Burgdorf, 6. Juni 2023 lg

Bau- und Verkehrsdirektion
des Kantons Bern
Rechtsamt
Reiterstrasse 11
3011 Bern

Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG; Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 9. März 2023 laden Sie uns ein, zum Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am 12. Juni 2023. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung, von der wir nachfolgend gerne fristgerecht Gebrauch machen.

Ausgangslage

Gemäss der Kantonsverfassung sind Art und Umfang von bedeutenden kantonalen Beteiligungen in einem Gesetz zu regeln. Für die Beteiligungen des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG liegt bisher noch keine gesetzliche Grundlage vor. Nach dem Bekanntwerden von Unregelmässigkeiten bei von der BLS AG bezogenen Abgeltungen hat die GPK in ihrem Untersuchungsbericht unter anderem den Erlass einer gesetzlichen Grundlage für die Kantonsbeteiligungen an der BLS AG und deren Tochtergesellschaften empfohlen. Die BLS AG übt als Konzernoberhaupt die einheitliche Leitung des BLS-Konzerns aus. Der Kanton hält Aktienanteile an der BLS AG und an der BLS Netz AG.

Der Regierungsrat wird verpflichtet, diesen Problemfeldern mit geeigneten Instrumenten (Eignerstrategie, Konzept für die Eigneraufsicht und die Berichterstattung) zu begegnen. Die Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Kanton bei der Aufsicht im regionalen Personenverkehr kann nicht im kantonalen Recht geregelt werden, da dies Sache des Bundes ist. Auf Bundesebene sind diesbezügliche Bestrebungen im Gang.

Stellungnahme

Wir sind der Meinung, dass trotz Verfassungsauftrag auf das Gesetz verzichtet werden kann. Es regelt nichts, was nicht andernorts geregelt werden könnte. Eine ausführliche Begründung, weshalb man trotz Verfassungsauftrag auf das Gesetz verzichten kann, liefert der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Motion 2018.RRGR.354 (Wüthrich) selbst. Aufgrund des Abgeltungsskandals und der Empfehlungen der GPK musste der Regierungsrat nun trotzdem ein Gesetz entwerfen. Im Vortrag wird jedoch ausgeführt, dass auch das Gesetz nicht dazu geeignet ist, Unregelmässigkeiten bei den Abgeltungen zu verhindern. Dazu seien andere Massnahmen nötig.

Zu einzelnen Bestimmungen

Hingegen will der Kanton Bern mit Art. 2 Abs. 1 Bst. d BLSG eine neue gesetzliche Grundlage zur Erreichung der mobilitätspolitischen, umweltpolitischen und raumplanerischen Ziele des Kantons schaffen. Diese erachten wir erstens als nicht nötig und zweitens wird sie künftig sicherlich als (Finanzierungs-)Grundlage für neue staatliche Aufgaben herangezogen werden.

Mit Art. 2 Abs 2 BLSG sind wir grundsätzlich einverstanden, jedoch kann dies über andere Instrumente erreicht werden.

Viel zu einengend ist Art. 3 BLSG, welcher den Rahmen der Beteiligung des Kantons an der BLS AG mit min. 50% und max. 70% festlegt. Gerade um Interessenskonflikte zu vermeiden, wäre sogar eine Beteiligung von unter 50% anzustreben.

Zum Rollen- bzw. Interessenkonflikt führt der Regierungsrat selbst aus, dass diesen Problemfeldern mit geeigneten Instrumenten (Eignerstrategie, Konzept für die Eigneraufsicht und die Berichterstattung) zu begegnen sei. Die Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Kanton sei Sache des Bundes, diesbezügliche Bestrebungen seien im Gang.

Fazit

Aus unserer Sicht setzt das BLS-Gesetz einen unnötig engen Rahmen für die Kantonsbeteiligung, legt dem Kanton neue Pflichten auf und regelt nichts, was nicht andernorts geregelt werden könnte. Wir beantragen daher **Nichteintreten**. Sollte auf das Gesetz dennoch eingetreten werden, müssten zumindest Art. 3 und Art. 4 gestrichen werden. Eine Festlegung der Beteiligung im Gesetz ist unnötig einengend.

Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen bei der Weiterbearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Berner KMU



Ernst Kühni
Präsident



Lars Guggisberg
Direktor

Digitale Übermittlung «E-Mitwirkung»

Kopie per E-Mail zur Orientierung an

- die Mitglieder des Leitenden Ausschusses
- die Mitglieder der Parlamentarischen Gruppe Wirtschaft des Grossen Rates